

Antrag:

Die Trinitatisgemeinde Frankfurt hat folgenden Antrag auf ihrer Gemeindeversammlung vom 23.03.2025 beschlossen.

Sie bittet die 15. Kirchensynode 3. Sitzung 2025 folgenden Antrag zu beschließen.

Die mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehende und über die ILC (International Lutheran Council) verbundene LCMS (Lutheran Church – Missouri Synod) befürwortet die Todesstrafe (Capital Punishment) in den USA. Die Synode bittet die Kirchenleitung, Gespräche mit der LCMS und den anderen Kirchen im ILC zu führen und deutlich zu machen, dass diese Sicht durch die SELK nicht geteilt wird und aus biblischen und anderen Gründen nicht zu rechtfertigen ist.

Begründung:

Die LCMS rechtfertigt die Todesstrafe (Capital Punishment) mit folgenden Ausführungen:

<https://www.lcms.org/about/beliefs/faqs/lcms-views#death-penalty> ?¹
<https://dpic-cdn.org/production/legacy/capitalpunishment.pdf>²

1. Dies ist aus biblischer Sicht nicht gerechtfertigt

Die von der LCMS zitierten Bibelstellen sind aus dem Zusammenhang gerissen. Wenn die von der LCMS skizzierten Bibelstellen (Gen. 9:6; Lev. 24:17; Ex. 21:12; Num. 35:21; Deut. 19:11; Rom. 13:4; Acts 25:11) und der Zusammenhang, in dem sie stehen, unseren Umgang mit Straftäterinnen und -tätern bestimmen würden, würde das gravierende Änderungen für unseren Umgang mit diesen Personen bedeuten.

„Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (Lev. 24.17): In dieser Bibelstelle steht zum Beispiel „Und wer seinen Nächsten verletzt, dem soll man tun, wie er getan hat“ (Lev. 24.19). Lev 24.17 wurde von Jesus Christus selbst anders ausgelegt (Mt, 5,38: „Ihr habt gehört, dass gesagt ist 2. Mose 21,24: »Auge um Auge, Zahn um Zahn.« Ich aber sage euch, dass ihr nicht widerstreben sollt dem Bösen, sondern: Wenn dich jemand auf deine rechte Backe schlägt, dem biete die andere auch dar.“).

Insofern sollten die Zitate aus der hebräischen Bibel nicht 1:1 herangezogen werden. Aber auch die aus dem NT zitierten Stellen sind genauer anzuschauen.

In Apg. 25,11 wird von Paulus lediglich gesagt: „Habe ich aber Unrecht getan und todeswürdig gehandelt, so weigere ich mich nicht zu sterben.“ Hier geht es lediglich um das Akzeptieren des damaligen römischen Rechts und nicht um eine christliche Perspektive,

In Römer 13,4 steht über die „Obrigkeit“: „Denn sie ist Gottes Dienerin, dir zugut. Tust du aber Böses, so fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst.“ Auch hier geht es nicht um eine spezifisch christliche Position, sondern um das Anerkennen des in der damaligen Zeit Übliche.

Heute leben wir allerdings in einer Zeit und Kultur, in der die Menschenrechte Gültigkeit haben.

¹ Zuletzt abgerufen am 12.03.2025

² Zuletzt abgerufen am 12.03.2025

Die Botschaft von Jesus Christus ist nicht mit der Tötung von Menschen vereinbar. Ein Sonderrecht der Obrigkeit, Tötungen vorzunehmen, ist aus den o.g. Bibelstellen nicht ableitbar.

2. Die reformatorische Sicht auf die Obrigkeit

Martin Luther zeigte in der Zwei-Reiche-Lehre, dass einerseits die Welt eine weltliche Regierung benötigt, in der es Gesetze, Polizei und Militär – trotz aller damit verbundenen Probleme – benötigt, andererseits Gottes Reich bereits hier und heute beginnt und in die Welt ausstrahlt bis zur Vollendung in Ewigkeit. Auf diese Weise ist die Obrigkeit von Gott gewollt, aber klar im Reich der Welt mit ihrer Sündhaftigkeit verortet, sodass auch durch die Obrigkeit viel Böses geschehen kann, was wir an der Geschichte und der aktuellen Weltlage erkennen können.

Im Gegensatz zu den Zeiten von Jesus, Paulus und Martin Luther, die in Monarchien lebten, leben wir heute in Demokratien, wo wir als Christen Anteil an der Obrigkeit und damit die Chance haben, christliches Gedankengut in die Regierungsarbeit einzubringen, was in vielen Demokratien z.B. auch mit der Abschaffung der Todesstrafe gelungen ist.

3. Andere Kirchen

Der Vatikan³ und viele amerikanische christliche Kirchen lehnen die Todesstrafe ab. Dies ist ein wichtiges Argument aus ökumenischer Perspektive.

Inhaltlich argumentiert z.B. der Vatikan: „Heute gibt es ein wachsendes Bewusstsein dafür, dass die Würde der Person auch dann nicht verloren geht, wenn jemand schwerste Verbrechen begangen hat.“ Es gebe wirksamere Sanktionen, „welche die pflichtgemäße Verteidigung der Bürger garantieren, zugleich aber dem Täter nicht endgültig die Möglichkeit der Besserung nehmen“.

4. Kriminologische Sicht auf die Todesstrafe.

Die folgenden Punkte werden häufig als Begründung für die Todesstrafe benannt und werden hier als nicht stichhaltig widerlegt.

4.1 Vergeltung

Vergeltung ist in Deutschland und in den meisten westlichen Gesellschaften kein Grund für eine Bestrafung. Straftaten, die zur Vergeltung anderer Straftaten begangen werden, verstören zutiefst. Auch hat der Staat (die Obrigkeit) kein Recht auf Vergeltung.

Aus christlicher Sicht ist Vergeltung kein nachvollziehbarer Strafgrund, da er nicht zum Leitwort der Vergebung passt. Bei der Vergeltung steht man auf einer Stufe mit der Täterin/dem Täter. Jeder Mensch soll die Möglichkeit der Reue und des Neuanfangs erhalten.

4.2 Prävention/Schutz vor dem Täter

Dies ist insbesondere in den USA nicht zutreffend, da Verurteilte in vielen Fällen noch Jahrzehnte im Gefängnis bleiben, bis das Urteil vollzogen wird. In dieser Zeit besteht die Gefahr des Ausbruchs. Allerdings sind solche Fälle äußerst selten; die Gefängnisse sind so sicher, dass fast kein Ausbruch möglich ist.

³ Vgl. <https://www.ekd.de/ekd-begruessst-entscheidung-vatikan-ablehnung-todesstrafe-36629.htm> (zuletzt abgerufen am 01.03.2025)

Insofern genügt eine dauerhafte Internierung von Straftäterinnen und -tätern zum Schutz der Gesellschaft.

5.3 Abschreckung/Generalprävention

In den USA werden achtmal mehr Morde begangen als in Deutschland.⁴ Hierfür gibt es natürlich unterschiedliche Gründe, z.B. laschere Waffengesetze in den USA. Eine besondere abschreckende Wirkung der Todesstrafe ist nicht feststellbar.

Zudem besteht die Gefahr des Justizirrtums. Nach Vollzug der Todesstrafe ist ein möglicher Justizirrtum nicht mehr zu korrigieren. Es gibt verschiedenste Belege, dass Irrtümer keine Einzelfälle sind.⁵

Zudem ist die Gefahr des Missbrauchs groß, worauf die LCMS mit Bezug auf Konzentrationslager in Deutschland zur Nazizeit selbst verweist.

5. Europarat

Alle im Europarat organisierten Staaten haben die Todesstrafe abgeschafft.

Vorstehender Antrag wurde von der Gemeindeversammlung am 23.03.2025 verabschiedet.

Frankfurt, Datum

Für die Richtigkeit:

Pfarrer

⁴ „Besonders eklatant sind die Unterschiede im Bereich individueller Sicherheit, bei dem fünf Subindikatoren verwendet wurden. Die Zahl der vorsätzlichen Morde je 100.000 Einwohner ist in den USA 6,4-mal so groß wie in Deutschland; die USA stehen auf Weltrang 155, eine Stufe unter der Russischen Föderation, Deutschland auf Rang 43 (UNODC, 2023). Die Zahl der Insassen in US-Gefängnissen ist 8,4-mal so groß, bezogen auf die Einwohnerzahl.“ (<https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2024/heft/6/beitrag/arbeits-und-lebensbedingungen-in-deutschland-und-den-usa-im-vergleich.html>) zuletzt abgerufen am 02.03.2025

⁵ Vgl. <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/todesstrafe-in-den-usa-vier-prozent-der-verurteilten-sind-unschuldig-a-966621.html>